

Allgemeines

¹ Die vorliegende Auflage des Covid-19-Schutzkonzepts für Musikschulen beschreibt, welche **Massnahmen** die SMA ergreift, um Ansteckungen mit dem Coronavirus zu verhindern.

² Das vorliegende Schutzkonzept beruht auf folgenden **Rechtsgrundlagen**:

- Covid-19-Verordnung zur besonderen Lage unter Berücksichtigung der Änderungen bis und mit 18. Oktober 2020 (Bundesrat) einschliesslich dazugehörigen Erläuterungen
- Beschluss 704 Corona Pandemie, Schutzkonzepte Bildungseinrichtungen vom 8. Juli 2020 (Regierungsrat des Kantons Zürich)
- Coronavirus Personalrechtliche Themen ab Schuljahr 2020/21, Weisung vom 3. Juli 2020 (Volksschulamt Kanton Zürich)
- Maskenpflicht für Erwachsene an den Bildungseinrichtungen, Verfügung vom 13. Oktober 2020 (Bildungsdirektion Kanton Zürich)

³ In den **Gültigkeitsbereich** des vorliegenden Schutzkonzepts fallen der Unterricht, Kurse und Proben sowie Veranstaltungen aller Art, die von der Musikschule durchgeführt werden.

⁴ Die vom Bundesamt für Gesundheit empfohlenen **Verhaltens- und Hygieneregeln** (häufiges und gründliches Händewaschen, kein Händeschütteln, ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen) gelten überall, jederzeit und für alle.

Verantwortung

⁵ Für den Vollzug des vorliegenden Schutzkonzepts und den Kontakt zu den Behörden ist die Schulleitung für diese Aufgabe verantwortlich.

⁶ ***Während des Unterrichts***, des Kurses oder der Probe ***sorgt die Lehr- oder Leitungsperson für die Einhaltung der getroffenen Anordnungen.***

Personen

⁷ Alle Lehr- und Leitungspersonen, gleich welchen Alters und unabhängig von Vorerkrankungen, gehen wie gewohnt ihrer Arbeit nach. Frühere Freistellungen sind aufgehoben.

⁸ Das Bundesamt für Gesundheit publiziert eine Liste mit Risikoländern, die laufend aktualisiert wird. Lehr- und Leitungspersonen, die ein Risikoland besuchen, haben sich nach ihrer Rückkehr in die Schweiz umgehend beim kantonsärztlichen Dienst zu melden. Anschliessend haben sie sich in Quarantäne zu begeben.

⁹ Lehr- und Leitungspersonen, die eine Meldung über die SwissCovid-App erhalten, klären das weitere Vorgehen umgehend mit der Infoline ab. Dem Rat der Infoline ist Folge zu leisten.

¹⁰ Lehr- und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen (Husten, Hals- schmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber oder Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns) nehmen zur Klärung des weiteren Vorgehens

umgehend telefonisch Kontakt mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt auf. Den ärztlichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

¹¹ Studierende, bei denen sich die oben erwähnten Symptome zeigen, bleiben zuhause und gehen ebenfalls nach den Weisungen des BAG vor.

¹² Die Quarantänebestimmungen des Bundes gelten sowohl für Mitarbeitende wie auch für die Studierenden der SMA. Eine allfällige Quarantänezeit von Studierenden wird als entschuldigte Absenz angerechnet, sofern die Quarantänepflicht der Studiengangleitung / den Dozierenden unmittelbar mitgeteilt wurde. Es besteht für Einzelpersonen kein Anspruch auf Fernunterricht.

Gebäude

¹³ In den Bewegungs- und Aufenthaltszonen von Gebäuden, die nicht der Musikschule gehören, gelten – sofern nichts anderes vereinbart ist – die Schutzkonzepte der Eigentümer, Betreiber oder Vermieter. In Gebäuden der Musikschule müssen nachstehende Vorkehrungen getroffen werden.

¹⁴ An gut einsehbaren Orten sind die beim Bundesamt für Gesundheit erhältlichen Plakate mit den empfohlenen Verhaltens- und Hygieneregeln anzuschlagen.

¹⁵ In Toilettenanlagen, die von Erwachsenen benutzt werden, und bei frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräten u.a.) muss Desinfektionsmittel bereitstehen. Waschbecken sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet.

¹⁶ Alle Räume, die zu Unterrichtszwecken, für Kurse, Proben und Veranstaltungen genutzt werden, müssen durch das Öffnen von Fenstern und Türen regelmässig durchgelüftet werden. Die UG Räume müssen ebenfalls über die kontrollierte Lüftung regelmässig durchgelüftet werden.

¹⁷ Toilettenanlagen, Waschbecken, Tür- und Fenstergriffe, Handläufe, Sitz-, Arbeits- und Ablageflächen sowie die Bedienflächen von frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräte u.a.) müssen mindestens einmal täglich gereinigt werden. Der Fussboden wird vor und nach jeder Veranstaltung gereinigt. Nach Veranstaltungen müssen zudem die im Raum verbleibenden Instrumente und tontechnischen Anlagen gereinigt werden.

Sicherheitsabstand, Maskentragepflicht und Raumgrössen

¹⁸ **In allen Lehrveranstaltungen und in den Räumen der SMA gilt ab sofort die Maskenpflicht.** Dank des Tragens von Masken ist es möglich, den SMA - Gruppenunterricht komplett im Präsenzunterricht durchzuführen, trotzdem soll der Sicherheitsabstand von mindestens 1.5 Metern eingehalten werden.

¹⁹ Es empfiehlt sich, wenn immer möglich bei offenem Fenster zu arbeiten und regelmässig «Maskenpausen» einzulegen, für die sich ein Aufenthalt im Freien anbietet. Bei Frontalunterricht und längeren Vorträgen können die Sprechenden mit ausreichend Abstand zu den Zuhörenden (d. h. bei lautem Sprechen ca. 2 Meter) auf das Tragen von Masken verzichten, nicht aber die Zuhörenden.

Unterricht, Kurse und Proben

²⁰ Alle Personen, die die SMA betreten, sind verpflichtet, sich unaufgefordert die Hände zu desinfizieren und oder mind. 30 Sekunden mit Wasser und Seife zu waschen. Desinfektionsmittel steht beim Eingang zu den Räumlichkeiten im EG und UG bereit.

²¹ Das Waschen der Hände hat ausserdem nach jeder Bedienung durch Personen an den Desks, vor und nach jeder Sitzung, vor und nach den gemeinsamen Pausen, nach dem Berühren von allgemein genutzten Gegenstands- und Oberflächen (z. B. Drucker, Getränkeautomaten, Bücher, Tablets etc.) sowie nach jedem Benützen der Toilettenräume zu erfolgen.

²² Alle Mitwirkenden müssen während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe auf ihren eigenen Instrumenten spielen bzw. Mikrofone singen. Ausgenommen sind folgende Instrumente: Klavier, Drumset und tontechnische Anlagen.

²³ Instrumente, die nicht den Mitwirkenden gehören, müssen vor und nach dem Unterricht, dem Kurs oder der Probe mit der nötigen Vorsicht gereinigt werden (Vorsicht mit Desinfektionsmitteln. Diese können bei häufigem oder unsachgemäsem Gebrauch das Instrument beschädigen).

²⁴ Der Unterrichts-, Kurs- oder Proberaum muss vor und nach jedem Anlass und in den Pausen durch Öffnen der Fenster und Türen ausgiebig gelüftet werden. Im UG ist jeweils eine längere Lüftungsdauer vorzusehen.

²⁵ Während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe ist darauf zu achten, dass sich niemand in der Zugluft eines Fensters oder einem von der kontrollierten Lüftung erzeugten Luftstrom aufhält.

²⁶ Um die Nachverfolgbarkeit von Ansteckungen zu gewährleisten, führen die Dozierenden Präsenzlisten bzw. notieren Datum, Zeit und Namen der Anwesenden Personen und geben sie der Schulleitung ab. Diese Listen werden nach Ablauf von 14 Tagen vernichtet.

Inkraftsetzung und Publikation

²⁷ Das vorliegende Schutzkonzept tritt ab 19. Oktober 2020 in Kraft und ermöglicht uns – wenn auch mit gewissen Einschränkungen – unserer Arbeit und dem Studium an der SMA nachzugehen. Zum Wohlergehen von allen, muss dieses Schutzkonzept von sämtlichen Mitarbeitenden und Studierenden befolgt werden.

²⁸ Die Einhaltung der darin beschriebenen Massnahmen kann von den Gesundheitsbehörden überprüft werden. Bei Zuwiderhandlung ist mit Bussen zu rechnen.

Die Schulleitung